



Universitäts- und Hansestadt

# Greifswald

Der Oberbürgermeister

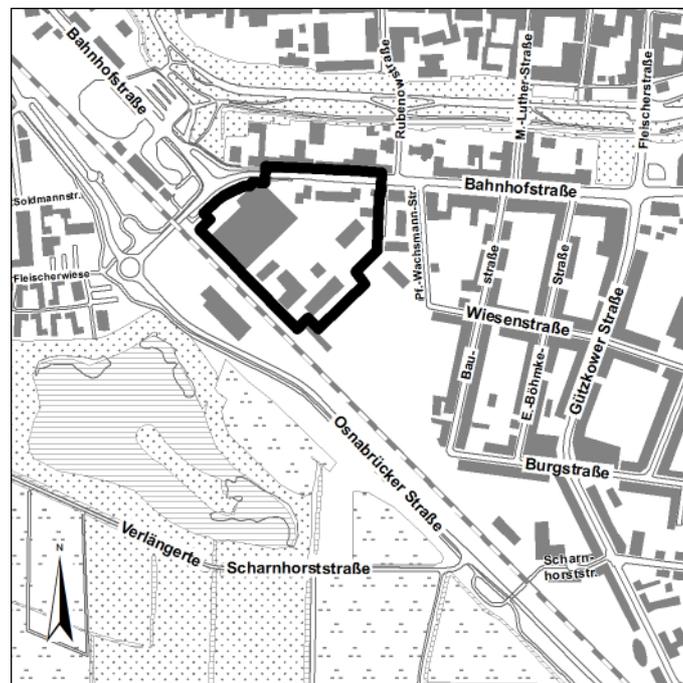
Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 24. Juni 2016

## Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

### Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 08.06.2015 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2015, AZ.: 05244-15-44, gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

#### Planausschnitt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekanntgemacht.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Greifswald, den 08.06.2016

gez. Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister